

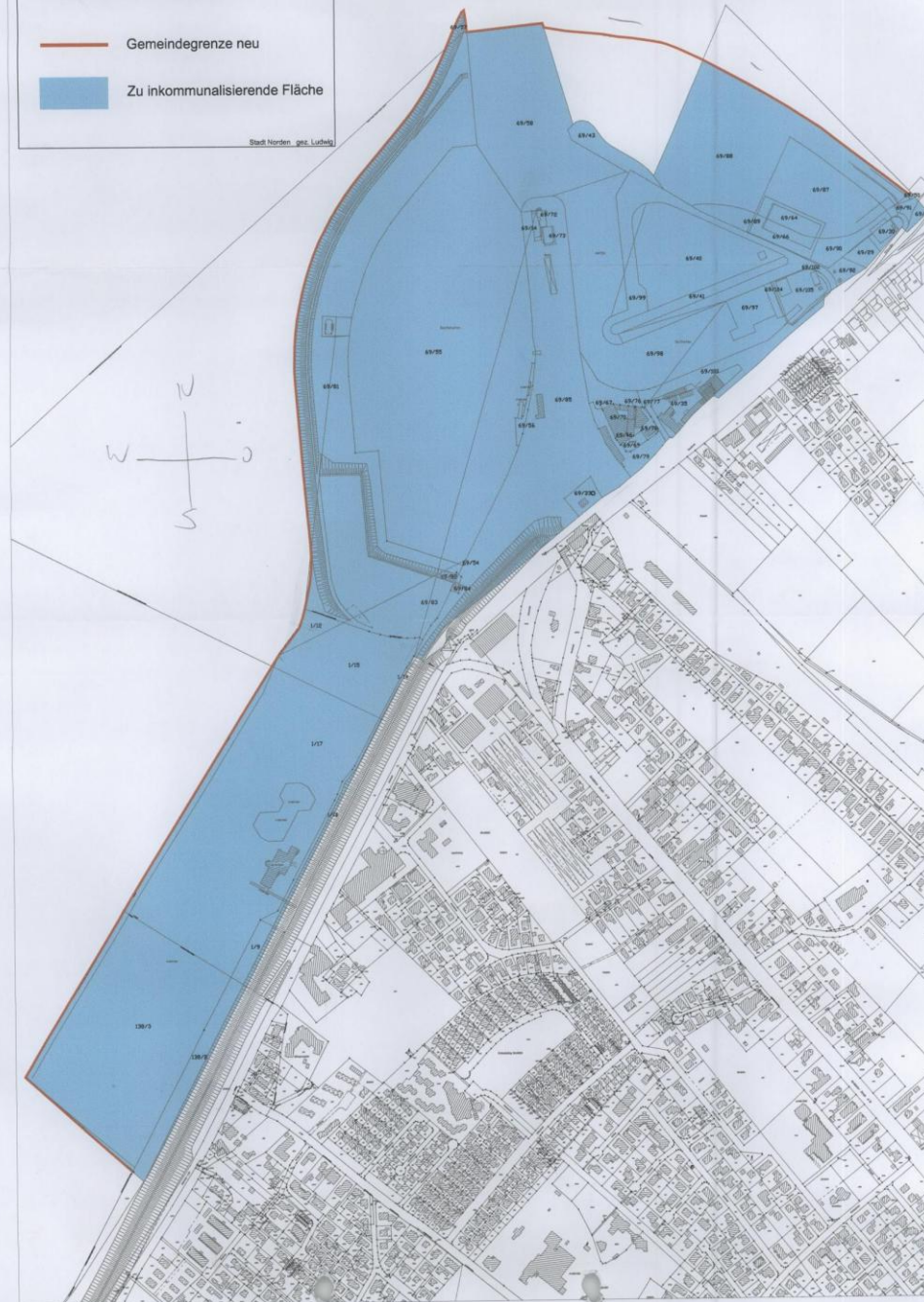
Hafen Norddeich



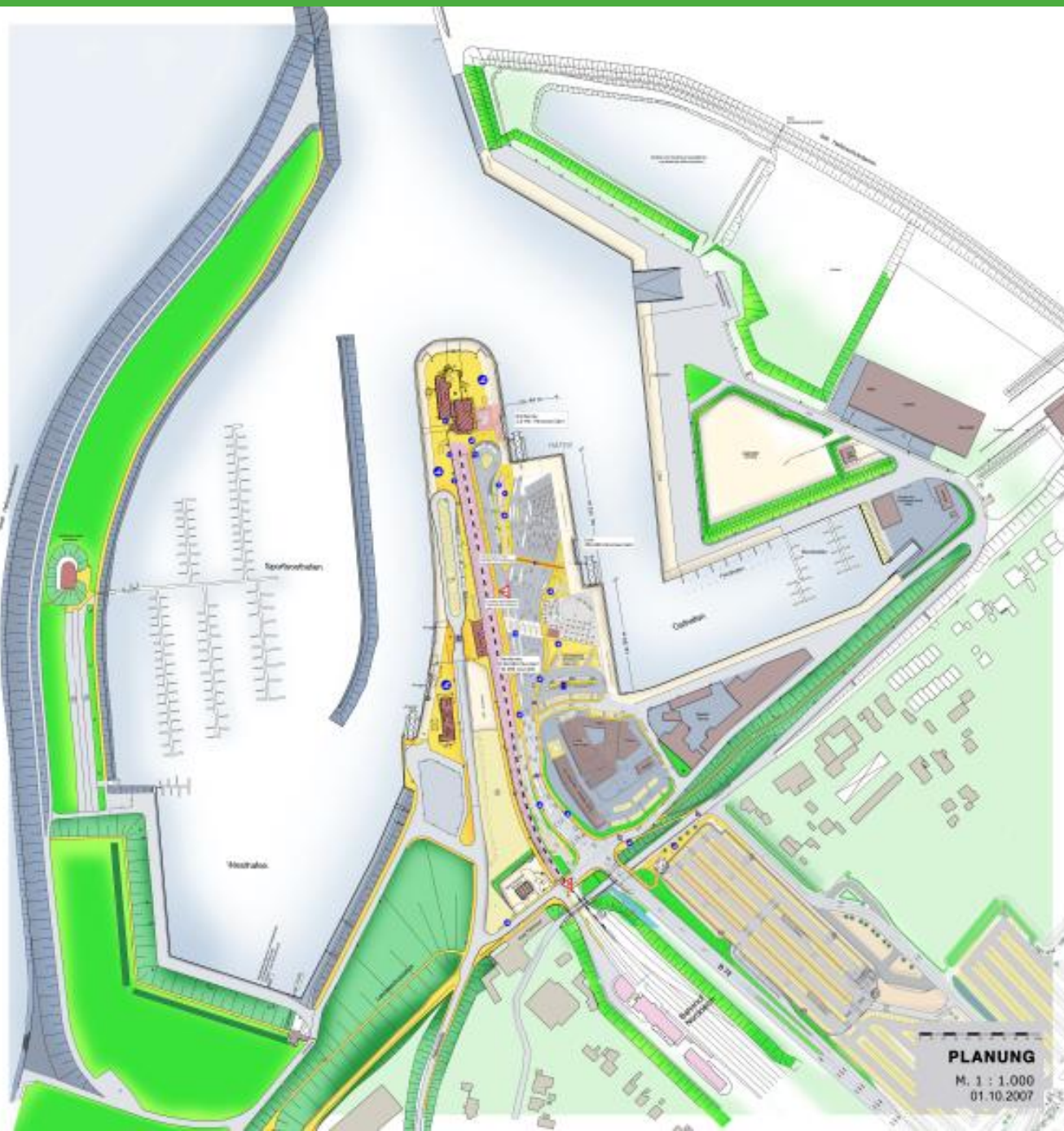
Inkommunalisierung von Flächen
im/am Hafen von Norddeich

- Gemeindegrenze neu
- Zu inkommualisierende Fläche

Stadt Norden, Grenz Lohde



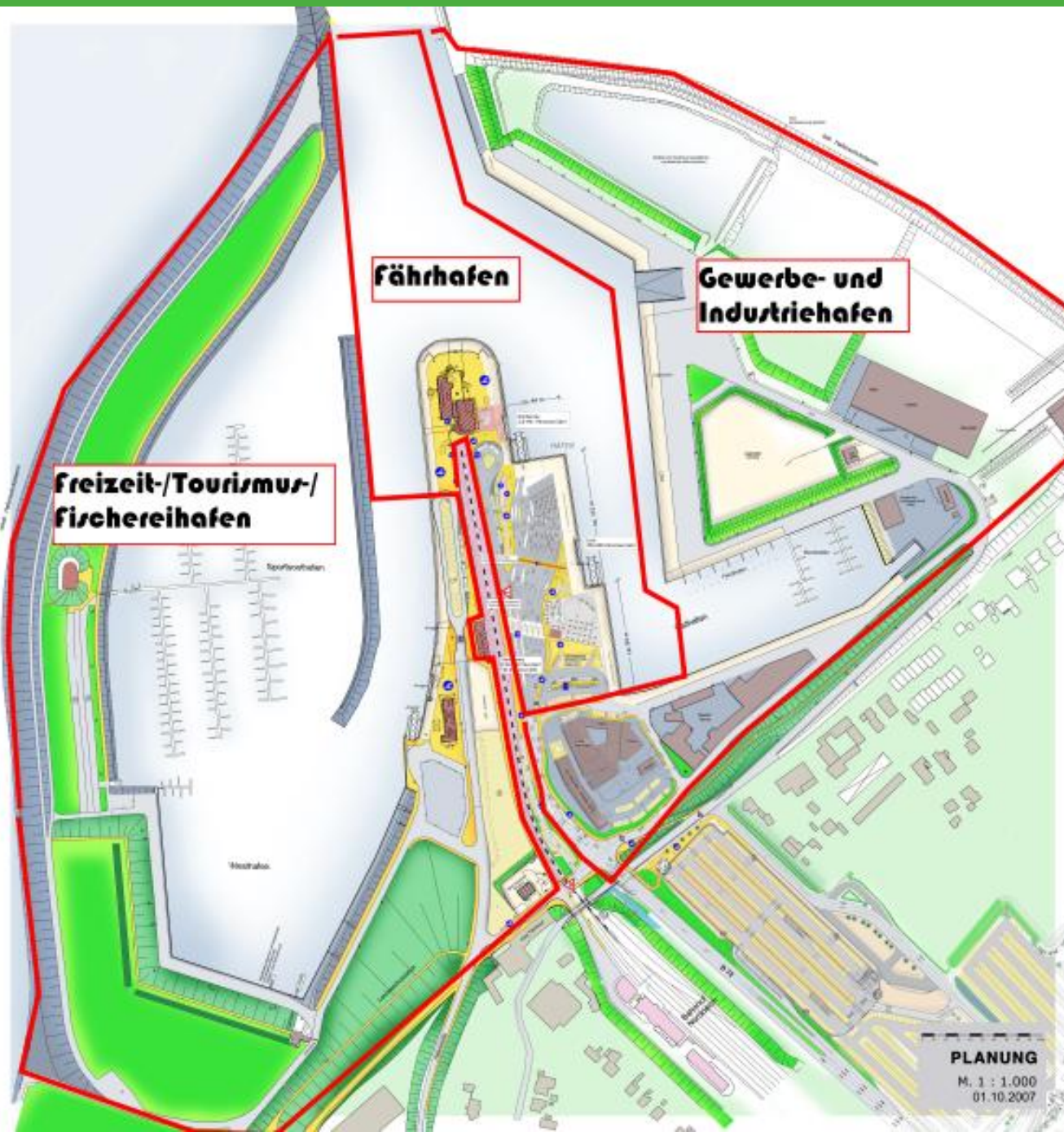


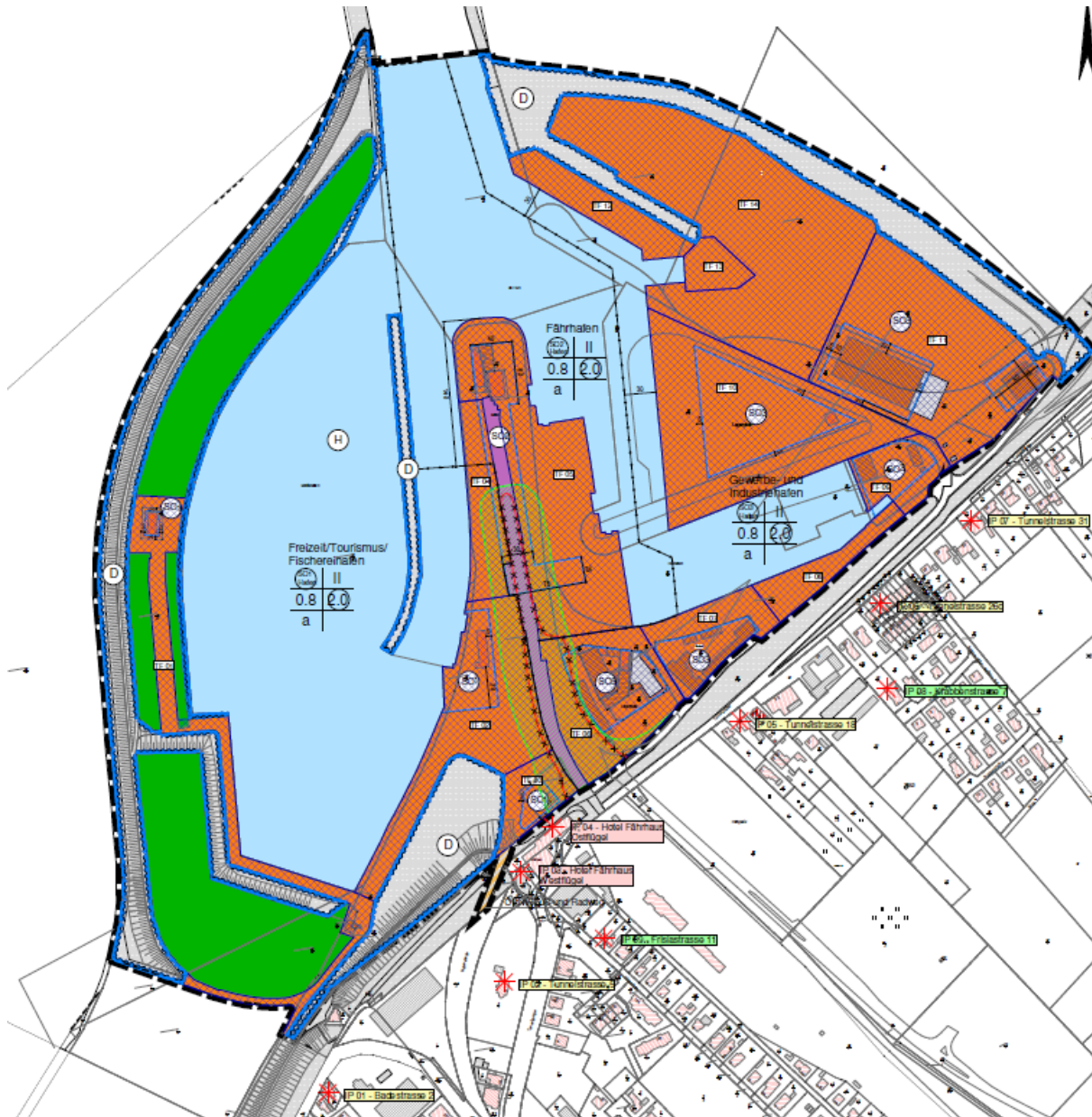


PLANUNG

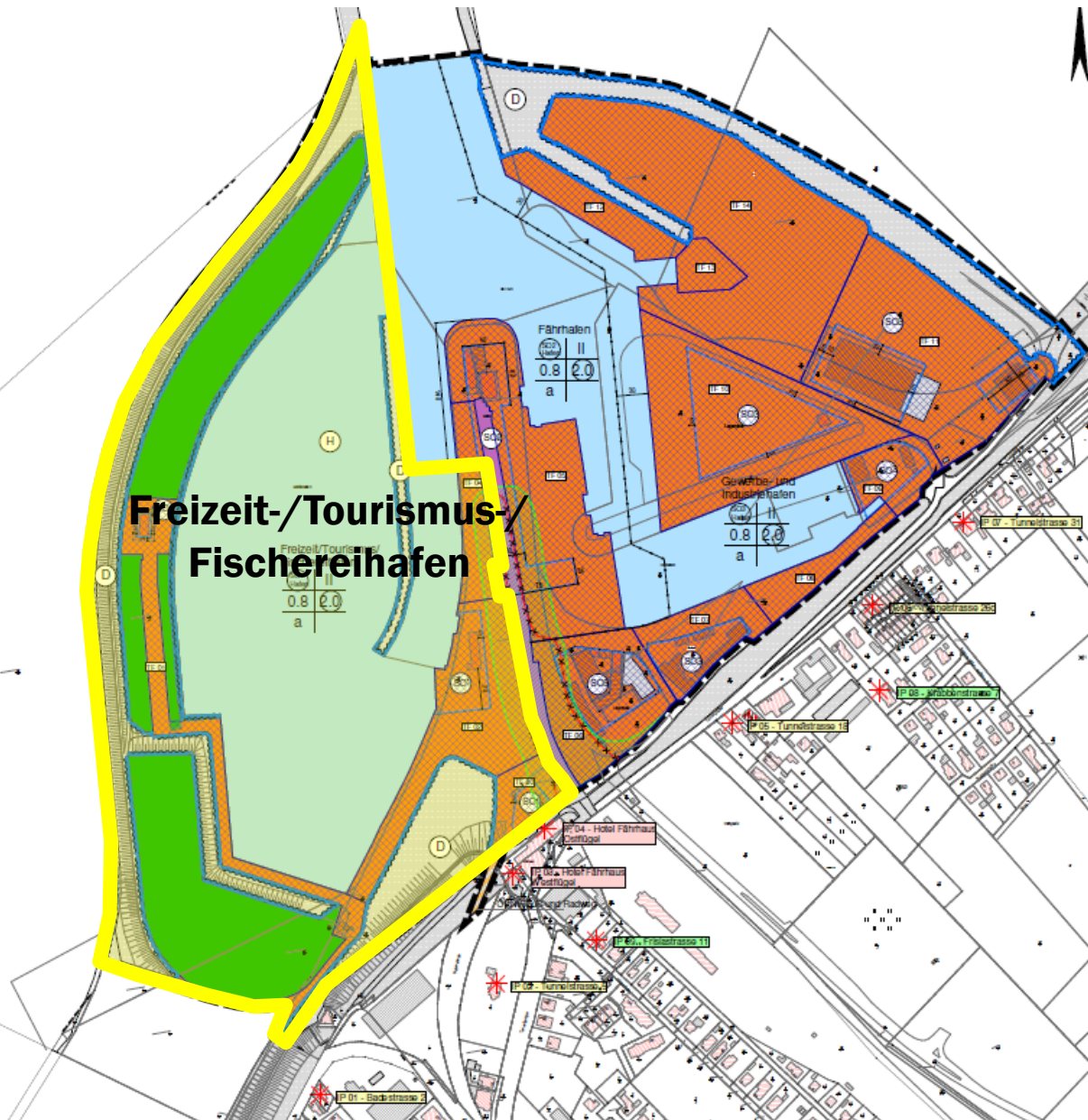
M. 1 : 1.000
01.10.2007





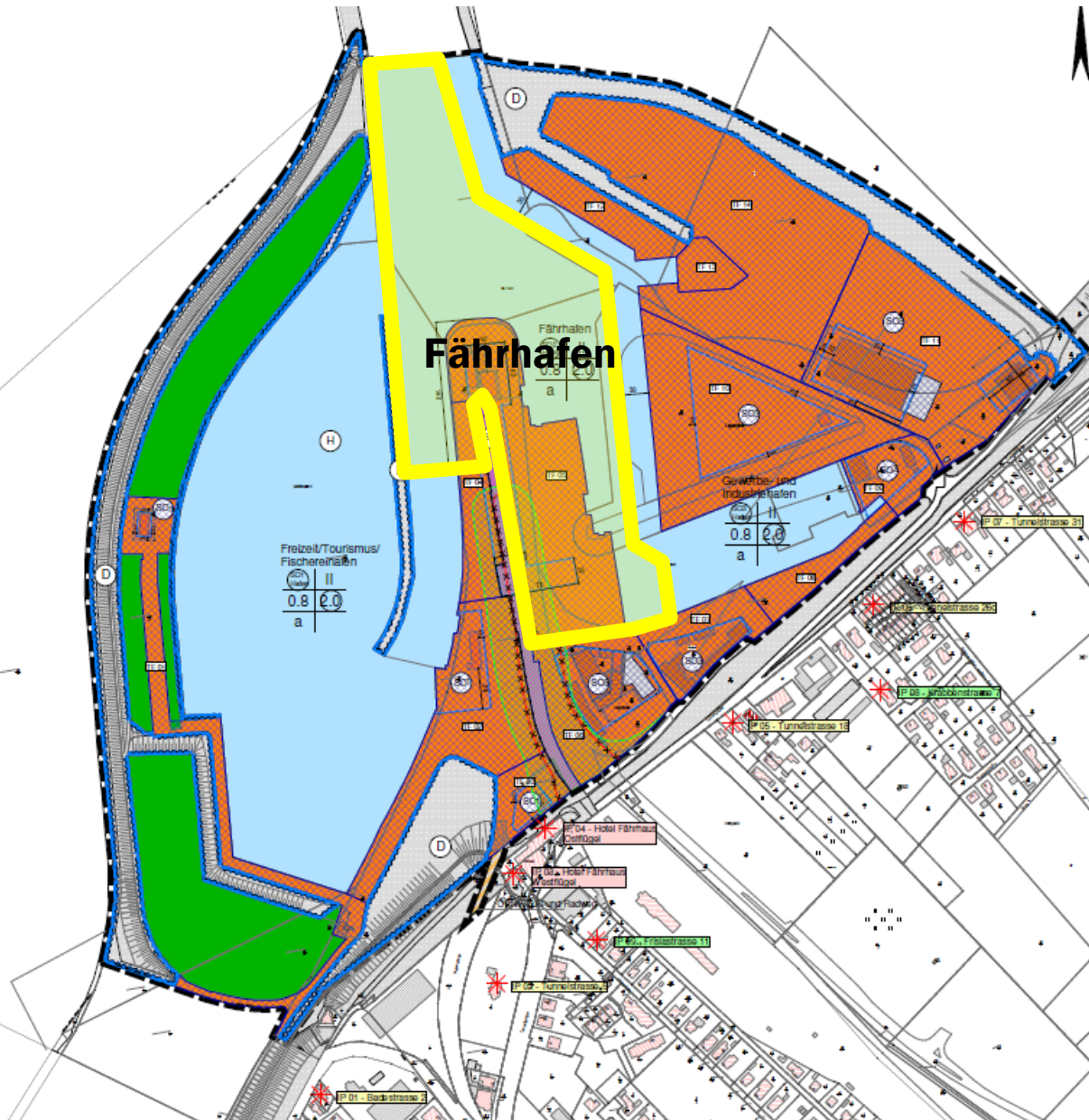


- Der vom Rat am 26.04.2005 in öffentlicher Sitzung aufgestellte Bebauungsplan Nr. 92 soll auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplanes Norddeich u. a. Fehlentwicklungen bezüglich des ruhenden Verkehrs regeln, Grünanlagen mit unterschiedlichen Funktionen festsetzen, die für ein Hafengebiet typischen Nutzungen festsetzen und evtl. auftretende Nutzungskonflikte im Vorfeld ausschließen.
 - Der Hafenbereich soll in drei Nutzungszonen aufgeteilt werden:
 - - **Sondergebiet Hafen – Freizeit-, Tourismus- und Fischereihafen (Westhafen)**
 - - **Sondergebiet Hafen – Fährhafen (Osthafen)**
 - - **Sondergebiet Hafen – Gewerbe- und Industriehafen (Osthafen)**
- Für alle drei Zonen werden, entsprechend ihrer vorgesehenen Zuordnung, unterschiedliche Nutzungskataloge festgesetzt, aus denen eindeutig die zulässigen Nutzungen ersichtlich sind.



§ 1 Im SO 1- Gebiet „Freizeit-,Tourismus- und Fischereihafen“ sind folgend Anlagen und Nutzungen zulässig:

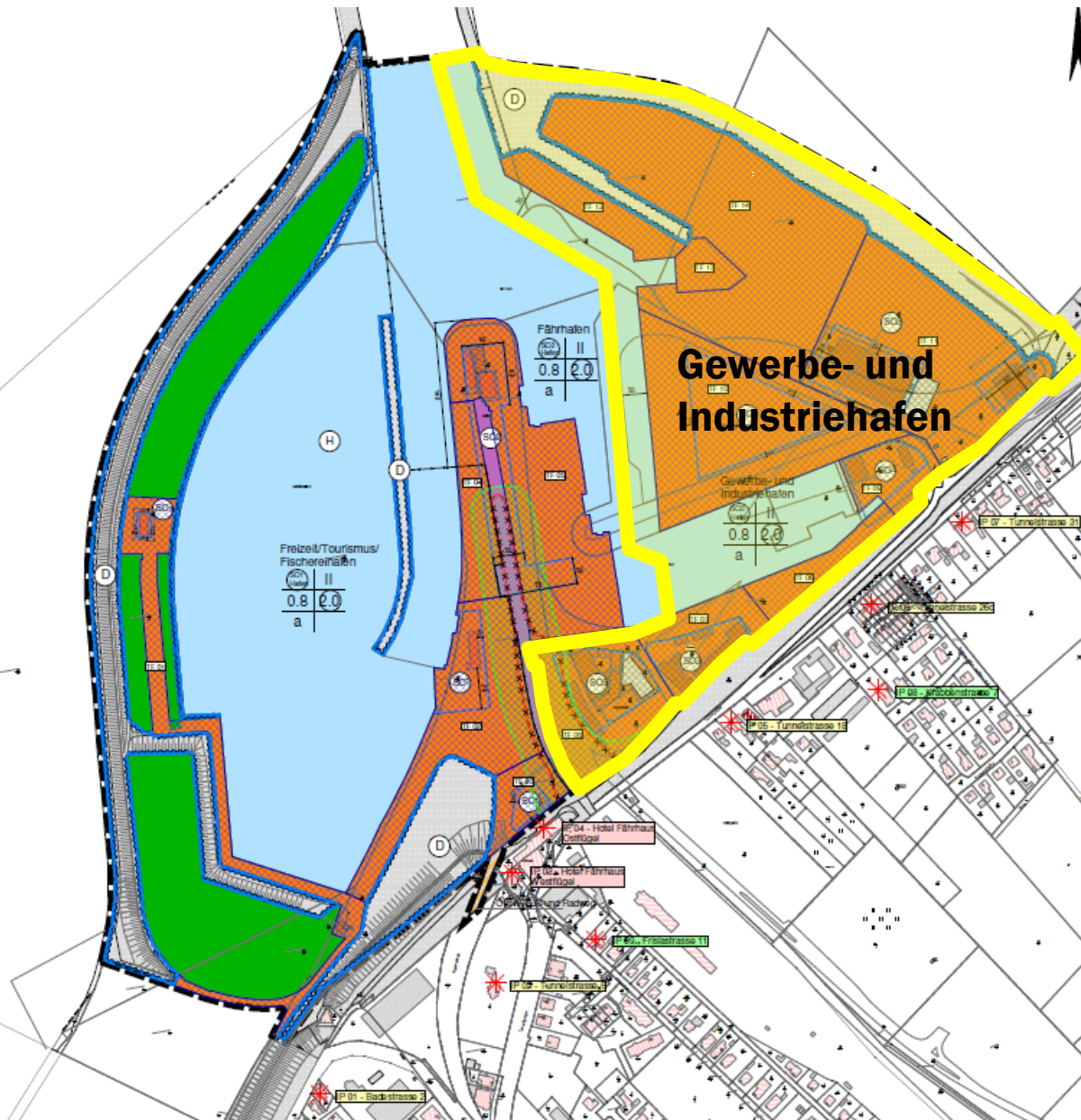
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Freizeit- und Tourismushafens wie z. B. Restaurationsbetriebe, Sanitäranlagen, Vereinsheim der Freizeitschiffer, Büro- und Verwaltungsgebäude, Verkaufsstände, Steganlagen für die Freizeitschiffahrt, Fahrradständer;
- **Fährbrücken für die Ausflugsschiffahrt und den Inselverkehr in Ausnahmefällen, z. B. bei Notfällen oder bei Verkehrsspitzen ;**
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Fischereihafens (Kutterflotte);
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb der Behördenschiffahrt u. d. Rettungsdienstes (z. b. Zoll, Wasserschutzpolizei, WSA, NLWKN, DGzRS);
- Bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen zur Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens;
- **Stellplätze für den Anliegerverkehr, insbesondere für Hafenbedienstete, Arbeitnehmer im Hafenbereich, Pächter der Bootsliegendeplätze und Beschäftigte der Kutterflotte;**
- **Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf gem. § 47 NBauO (z. B. für Restaurationsbetriebe);**
- **Wohnmobilstellplätze;**
- **Parkplätze für Hafenbesucher. Nutzung nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.**
- Bauliche Anlagen für Bushaltepunkte, Aussichtspunkte;
- Touristische Veranstaltungen wie Hafenfest, Fischmarkt, Ostermarkt, Draachentest etc.;



§ 2 Im SO 2 – Gebiet „Fährhafen“ sind folgende Anlagen u. Nutzungen zulässig:

Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Fährhafens wie z. B. Verwaltungs- und Betriebsgebäude der Reederei, Abfertigungsschalter, Fährbrücken;

- Restaurationsbetriebe, Sanitäranlagen;
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Norddeicher Bahnhofes;
- durch den Fährhafen betriebsbedingte Verkehrsanlagen, Aufstellplätze für den Fährverkehr, Stellplätze für den Güter-, Bus- und Taxiverkehr, Frachtumschlagflächen;
- **Stellplätze mit Zuordnung ausschließlich für Hafenbedienstete und Arbeitnehmer im Hafenbereich (Anliegerparken) etc.;**
- **Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf gem. § 47 NBauO (z. B. für Restaurationsbetriebe);**
- Bauliche Anlagen für Bushaltepunkte, Fahrradständer, Aussichtspunkte;



§ 3 Im SO 3 - Gebiet „Gewerbe- und Industriehafen“ sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des „Gewerbe- und Industriehafens“ wie z. B.: Werften mit den betriebszugehörigen Anlagen und Einrichtungen, Hafenspezifische Gewerbebetriebe aller Art, Fisch verarbeitendes Gewerbe, Lagerhäuser, Lagerplätze, Bauhöfe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Sanitäranlagen;
- Steg- und Slipanlagen, Fährbrücken;
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
- Bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen zur Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens;
- **Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf;**
- **Stellplätze ausschließlich für Hafenbedienstete, Bedienstete der Betriebe, Fischer u. Kunden, Anliegerparken; kein Dauerparken für z.B. Inselbesucher;**
- **Parkplätze für Hafenbesucher. Nutzung nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.**